

# Haushaltssatzung

## der Hospitalstiftung Langenzenn für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl. 2008 S. 834) und des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Stadtrat der Stadt Langenzenn für die Hospitalstiftung Langenzenn folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 361.000,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 527.850,00 €

ab.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 389.770,00 € festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

### § 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Langenzenn, den 27.09.2018

STADT LANGENZENN  
für die Hospitalstiftung Langenzenn

Jürgen H a b e l  
Erster Bürgermeister



**Hinweis:**

Die in der Sitzung des Stadtrates am 07.06.2018 beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Hospitalstiftung Langenzenn für das Haushaltsjahr 2018 liegt in der Zeit vom 08.10.2018 mit 15.10.2018 bei der Stadtverwaltung im Hospital, Friedrich-Ebert-Straße 7, Zimmer S 2.07, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Das Landratsamt Fürth hat mit Schreiben vom 17.09.2018, AZ 212-941-2018-120-52 TS/Ord die Haushaltssatzung genehmigt.